

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

Aus der Gegenüberstellung der beiden Zinsensummen ergibt sich, daß der Berein in dem Falle, wenn er die Zinsen von der Rate einhebt, einen Verlust von 493 S 89 g — 471 S 56 g = 22 S 33 g erleidet, welcher, wie aus obiger Darstellung erhellt, darin seine Ursache hat, daß im ersten Falle gleich ansangs die arößeren Zinsenbeträge einsließen und diese daher am längsten in der Sparkasse liegen bleiben können, während es im zweiten Falle gerade umgekehrt ist.

Bei einer Anzahl Vereine befteht die sehr empfehlenswerte Gepflogenheit, die dis zum 31. Dezember eines jeden Jahres laufenden Darlehenszinsen dis zu diesem Zeitpunkte begleichen zu lassen, wenn auch das diesbezügliche Darlehen oder die Darlehensrate nicht eingezahlt wird. Abgesehen davon, daß dem Buchund Kassenstier dei dieser Art und Weise die separate Berechnung der Stückzinsen für die Vilanz erspart wird, erfolgen die Zinsenzahlungen pünktlicher, weil sich die Mitglieder sehr bald an eine regelmäßige Zahlung gewöhnen.

Sind die Zinsen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr ausständig und erfolgt die Zahlung bloß eines Teilbetrages, etwa für ein Jahr, so muß mit dem betreffenden Betrage selbstwerständlich vorerst der ältere Rückstand getilgt werden. Es geht absolut nicht an, es so zu machen, wie jener Buch- und Kassensührer, der solche Zinsenzahlungen stets auf das letzte Jahr bezog und dementsprechend die Eintragung im Hauptbuche vollzog. Bei oberflächlicher Einsichtnahme mußte man den Eindruck gewinnen, als sei die ganze Zinsenschuld getilgt, während in Wirklichkeit für die vorhergehenden Jahre noch der Rückstand bestand. Daß durch eine solche Manipulation ein großer Wirrwarr entstehen und der Verein leicht zu Schaden kommen kann, liegt auf der Hand.

Nicht zu übersehen ist ferner, daß in jenen Fällen, wo Zinsenzahlungen sehr verspätet erfolgen, auch Verzugszinsen zu berechnen sind, was leider von manchen Vereinen nicht geschieht.

In * * * werden die Darlehenszinsen in halbjährigen Terminen, und zwar im Juni und Dezember nachhinein eingefordert, eine Maßnahme, die nur gebilligt werden kann. Die Verzugszinsen aber werden immer noch vom ganzen Jahreszinsenbetrage berechnet und eingehoben, wenn die erste Hälfte nicht termingemäß im Juni, sondern erst mit der zweiten, im Dezember fälligen Kate bezahlt wird. Richtigerweise wären jedoch bloß von der ersten, nicht aber auch von der zweiten Hälfte Verzugszinsen einzuheben, da letztere ohnehin zeitgemäß, d. i. im Dezember zur Begleichung gelangt. Begründet wurde vom Buch- und Kassenstenstellicher dieser Vorgang damit, daß dem Verein durch die Einmahnungen zumeist Portoauslagen erwachsen, wosier er ein Üquivalent haben misse.

Erhält ein Nitglied mehrere Darlehen, so können sie, soferne nicht verschiedene Bürgen sind, wohl auf ein und demselben Konto verbucht werden, nur darf man in diesem Falle nicht übersehen, zwischen Konto verbucht werden, nur darf man in diesem Falle nicht übersehen, zwischen den einzelnen Beträgen einen entsprechenden Zwischenraum zu lassen, weil ja die Rückzahlungsraten und die Zinsen auf der rechten, d. i. der Abstattungsseite des Hauptbuches niemals summarisch, sondern stets für jedes Darlehen separat einzustellen sind. Um besten ist es natürlich, in dieser Beziehung nicht allzu sparsam zu sein und lieber für jedes Darlehen ein eigenes Fosium des Hauptbuches zu verwenden. In diesem Buche eine Zinsenvorschreibung vorzunehmen, wie es schon vorgekommen ist, wäre vollständig zwecklos.